

Satzung SYNDIKAT e.V. (i.Gr.)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "SYNDIKAT". Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt sodann den Namenszusatz "e.V".
- (2) Der Verein ist Gewerkschaft im Sinne des Art. 9, Abs.3 GG. Sein Organisationsbereich erstreckt sich räumlich auf die Länder der Bundesrepublik Deutschland. Der Organisationsbereich erstreckt sich sachlich auf Beschäftigte der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Die Gewerkschaft "SYNDIKAT e.V." hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Ihre Unabhängigkeit gegen über den Regierungen, Verwaltungen, Unternehmern, Konfessionen und politischen Parteien hat sie jederzeit zu wahren.
- (2) Die Gewerkschaft "SYNDIKAT e.V." bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, den Menschenrechten der Vereinten ANtionen (AEMR), ausgestaltet insbesondere in den internationalen Pakten über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt), sowie über wirtschaftliche soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UN-Sozialpakt), sowie den Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Sie setzt sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die

weitere Demokratisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft, für Frieden, Abrüstung und Völkerverständigung und den Schutz der natürlichen Umwelt zur Sicherung der Existenz der Menschheit ein. Sie fördert aktiv die Gleichstellung aller Geschlechter in Gesellschaft, Betrieb und Gewerkschaft und bekämpft jedwede Diskriminierung aufgrund von ethnischer und sozialer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

- (3) Die Gewerkschaft "SYNDIKAT e.V." begreift sich als Teil der internationalen Gewerkschaftsbewegung und arbeitet im sozial- und wirtschaftspolitischen Bereich eng mit der Gewerkschaft ver.di zusammen.
- (4) Die Gewerkschaft "SYNDIKAT e.V." hat insbesondere folgende Aufgaben und Ziele
 - Zusammenschluss aller im Organisationsbereich der Gewerkschaft "SYNDIKAT e.V." Beschäftigten zum gemeinsamen Handeln; sie bezieht alle Mitglieder zur Unterstützung mit ein;
 - b. Erzielung günstiger Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen durch den Abschluss von Tarifverträgen für Beschäftigte der Gewerkschaft ver.di;
 - c. Konstruktives und enges Zusammenwirken mit Betriebsräten, Gesamtbetriebsrat und Konzernbetriebsrat und weiteren Interessensvertretungen der ver.di;
 - d. Stärkung der Demokratie in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, sowie Bekämpfung jedweder faschistischer oder neonazistischer Einflüsse. Die Verteidigung dieser Grundsätze schließt die Wahrnehmung des Widerstandsrechtes (Artikel 20, Absatz 4 Grundgesetz) ein.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können die Arbeitnehmer*innen, sowie die Auszubildenden der Betriebe der ver.di werden. Die Aufnahme in den Verein ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Mit Beitritt erkennt das Mitglied diese Satzung als für sich verbindlich an. Die Aufnahme kann durch Beschluss des Vorstandes innerhalb von drei Monaten rückgängig gemacht werden, wenn dies im Interesse der Gewerkschaft "SYNDIKAT e.V." notwendig erscheint.
- (2) Mitglied kann nicht werden oder bleiben, wer sich zugleich öffentlichkeitswirksam für eine extrem rechte Partei verwendet oder dort Mitglied ist.
- (3) Eine parallele Mitgliedschaft in der Gewerkschaft ver.di und in der Gewerkschaft "SYNDIKAT e.V." ist möglich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären und wirkt mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht beglichen hat. Dieser Ausschluss kann auch durch den Vorstand vorgenommen werden (§9, Buchstabe e) dieser Satzung).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig die Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in den eigenen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung durch den Verein im Falle eines Arbeitskampfes oder einer Maßregelung durch den Arbeitgeber. Die Ausgestaltung dieser Leistungen, insbesondere einer Streikunterstützung, sowie weitere Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung nach §12.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins/Haftung

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Organmitglieder oder besondere Vertreter*innen haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein*e besondere*r Vertreter*in einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (3) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter*innen einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Vorsitzender*m, Stellvertreter*in und Schatzmeister*in.
- (2) Vorsitzende*r, Stellvertreter*in und Schatzmeister*in vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Mitglieder zu Beisitzer*innen berufen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

die Aufnahme neuer Mitglieder,

den Ausschluss von Mitgliedern im Zahlungsverzug nach §4, Abs 3, Buchstabe b dieser Satzung

§ 10 Wahl des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolge im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des*der Nachfolger*in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Dies ist auch in digitaler Form zulässig. Die Sitzungen werden von Vorsitzender*m, bei Verhinderung von dem*der Stellvertreter*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Verhinderung die dessen/deren Stellvertreter*in.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll unterschreiben Protokollführer*in sowie Vorsitzende*r, bei Verhinderung Stellvertreter*in oder ein anderes Mitglied des Vorstands.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Abstimmung über Wahl einer Kassenprüfung sowie Wahl von bis zu 2 Kassenprüfer*innen
- d) Änderungen der Satzung
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Leistungen an Mitglieder einschließlich der Höhe der Streikunterstützung
- g) Entgegennahme des Jahresberichts, Genehmigung des Haushaltsplans und Entlastung des Vorstands
- h) Beschlussfassung über Beschwerden gegen Ablehnung der Aufnahme als Vereinsmitglied
- i) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein nach §4, Abs. 3 dieser Satzung
- i) Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Mailadresse, hilfsweise an die Postanschrift. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn diese von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangt wird; hierbei kann die Einladungsfrist aus S. 2 auf bis zu zwei Wochen verkürzt werden.
- (2) Mitgliederversammlungen können auch bei Bedarf digital oder hybrid durchgeführt werden.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung von dem*der Stellvertreter*in und bei deren Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Vertretung eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied per schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über Änderung des Zwecks oder Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen. Die Art der Abstimmung wird vom Vorstand festgelegt, sofern nicht ein Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen ein anderes Verfahren verlangt. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem*der Protokollführer*in und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.
- (4) Im Fall digitaler oder hybrider Mitgliederversammlungen nach §13, Abs. 2 dieser Satzung erfolgen Beschlüsse durch anschließende schriftliche Abstimmung der Teilnehmenden.

§ 15 Kassenführung

- (1) Der*die Schatzmeister*in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von der Kassenprüfung geprüft, welche von der Mitgliederversammlung jeweils für die Amtszeit des Vorstands gewählt wird. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der*die Vorsitzende des Vorstands und sein*seine Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins vorbehaltlich anderweitigen Beschlusses der Mitgliederversammlung an Die Rote Hilfe e.V., Göttingen.

(3)	Die vorstehenden Bestimmungen Rechtsfähigkeit entzogen wurde.	gelten	entsprechend,		Verein der Satzi	
				(Ende	der Saizi	urig)

So beschlossen in der Gründungsversammlung am 16.11.2024 in Göttingen, vorbehaltlich etwaiger Änderungswünsche durch das Vereinsregistergericht, welche dann vom Vorstand vorgenommen werden können.

Gründungsmitglied Name in Druckbuchstaben LESERLICH!	Unterschrift
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	

11.		-	
12.		-	
13.		-	
14.		-	
15.		-	
16.		-	
17.	·	-	
18.		-	
19.		-	
20.		-	
21.	<u> </u>	-	
22.		-	
23.	-	-	

24.	 -	
25.	 -	
26.	 -	
27.	 -	
00		
28.	 -	
29	_	
20.		
30.	 -	
31.	 -	
32.	 -	
33.	 -	
34.	 -	
25		
<i>ა</i> 5.	 -	
36	_	
50.	 -	